

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/6936 —**

**Ermittlungsmaßnahmen deutscher Fahnder in den Niederlanden wegen der
Zeitschrift „radikal“**

Im Zusammenhang mit der in Deutschland verbotenen, aber in den Niederlanden legalen Zeitschrift „radikal“ hat der Generalbundesanwalt (GBA) seit über zehn Jahren periodisch zahlreiche Ermittlungsverfahren geführt. Wegen des Verdachts, an Herstellung und Vertrieb dieser Zeitschrift (Ausgaben Nr. 153/154) beteiligt zu sein, hatte der GBA im Jahr 1995 gegen neun Personen Ermittlungsverfahren eingeleitet, diese jedoch mit Verfügungen vom Mai 1996 bzw. 25. September 1996 wegen minderer Bedeutung (§ 142 a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 GVG) vollständig an die Staatsanwaltschaften bei den Oberlandesgerichten Koblenz und Düsseldorf abgegeben (vgl. taz vom 4./5. Januar 1997).

Im Jahr 1996 hat der GBA offenbar wegen des gleichen Vorwurfs (Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sowie Werbung und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung, §§ 129, 129a StGB) ein Ermittlungsverfahren gegen den spanischen Staatsbürger M.D. als angebliche Kontaktperson des Hauptbeschuldigten G. eingeleitet (Aktenzeichen 2 BJs 88/96 – 7). Dieses Verfahren führt der GBA offenbar im Gegensatz zu den vorgenannten Abgaben bis heute selbst fort. Aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof wurde am Morgen des 11. Dezember 1996 die Wohnung des Beschuldigten M.D. im niederländischen Ort Vaals nahe Aachen in dessen Abwesenheit zwei Stunden lang durchsucht (vgl. taz vom 4./5. Januar 1997).

Dem lag offenbar ein Rechtshilfeersuchen des GBA vom 13. August 1996 an das niederländische Justizministerium (Außenstelle Rotterdam) sowie eine Genehmigung eines niederländischen Ermittlungsrichters (Rechter Commissaris in Strafsaken von der Rechtsbank) aus Maastricht zugrunde, welchem der GBA unter dem 9. Oktober 1996 nebst Zitierung einschlägiger deutscher Strafrechtsnormen auf direktem Wege nachberichtet hatte. Dieser Ermittlungsrichter soll zwei Tage nach seinem Genehmigungsbeschuß unter ungeklärten Umständen aus dem Amt geschieden sein.

Bei der Durchsuchung wurden u. a. zwei Personal Computer, Disketten, Fotos, ein Flugblatt und Aufkleber beschlagnahmt. An der Aktion waren außer dem genannten Ermittlungsrichter zehn niederländische Polizisten aus dem Raum Vaals sowie je zwei Kriminalbeamte des Bundeskriminalamts (BKA) und des Landeskriminalamts (LKA) Düsseldorf

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 7. April 1997 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

beteiligt. Die deutschen Beamten führten mit Handschuhen ausgestattet die Durchsuchung aktiv durch, wie die anwesende Freundin des Beschuldigten sowie ein später hinzukommender Bekannter bezeugen. Letzterem wurde – nach deren Angaben – der Durchsuchungsbeschuß erst auf mehrfache Aufforderung vorgewiesen, jedoch ohne die Möglichkeit, dessen Inhalt zu lesen und zu erkennen, gegen wen sich die Aktion überhaupt richtete.

Wegen Anhaltspunkten, „daß der Beschuldigte auch die Wohnung seiner Mutter . . . mitbenutzt“ – nämlich wegen eines auf sie lautenden und bei der Durchsuchung aufgefundenen Fahrzeugscheins – erließ der Ermittlungsrichter am Bundesgerichtshof auf Antrag noch am selben Tag einen weiteren Durchsuchungsbeschuß hinsichtlich der Wohnung der Mutter in Aachen mit dem Ziel „Auffinden der Druckschrift ‚radikal‘, Abonnentenlisten, Abrechnungsbelege“. Bei dieser zweiten Durchsuchung am 11. Dezember 1996 durch sechs Beamte des LKA Düsseldorf wurden keine Beweismittel gefunden.

Der Amtsnachfolger des vorgenannten niederländischen Ermittlungsrichters hat die beschlagnahmten Gegenstände bislang weder an die deutschen Ermittlungsbehörden übergeben noch der Beschwerde und dem Antrag des Beschuldigten entsprochen, die Dinge an ihn zurückzugeben.

Der Vorgang hat in niederländischen Medien erhebliche Aufmerksamkeit gefunden (z. B. „Trouw“ vom 14. Dezember 1996) und hat zu einer kritischen Anfrage an die dortige Regierung in der zweiten Kammer des niederländischen Parlaments geführt. Die Durchsuchung wird im Zusammenhang gesehen mit dem vergeblichen Versuch des GBA im September 1996, den Zugang zu „radikal“-Inhalten über den niederländischen Internet-Provider „XS4all“ zu unterbinden (vgl. „Telegraph“ 9/96).

Außer den Umständen dieses Einzelfalls und den Grundlagen deutscher Fahndungsaktivitäten in Holland ist auch die Bilanz der über zehnjährigen Beschäftigung des GBA mit der Zeitschrift „radikal“ aufklärungsbedürftig.

Vorbemerkung

Zu den Fragen 9 bis 14 der Kleinen Anfrage ist anzumerken, daß sich die Fragen ganz überwiegend auf Verfahren beziehen, die der Generalbundesanwalt, sofern nicht eine Einstellung der Verfahren nach § 170 Abs. 2 oder § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung erfolgt ist, gemäß § 142 a Abs. 2 Nr. 2 GVG – wegen minderer Bedeutung – an die zuständigen Staatsanwaltschaften der Länder abgegeben hat. Darauf ist es unter anderem zurückzuführen, daß es in diesen Verfahren zu Anklagen durch den Generalbundesanwalt nicht gekommen ist. Der Ausgang dieser Verfahren ist der Bundesregierung nicht bekannt. Die Beantwortung der Fragen erfolgt demzufolge ausschließlich auf der Grundlage der den Generalbundesanwalt zur Verfügung stehenden Erkenntnisse.

1. a) Wann hat der GBA das Ermittlungsverfahren gegen M.D. wegen des Verdachts welcher Delikte eröffnet?

Das Ermittlungsverfahren wurde am 8. August 1996 wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung, des Werbens für eine terroristische Vereinigung sowie der Anleitung zu und der Billigung von Straftaten eingeleitet.

- b) Aus welchen tatsächlichen Umständen ergab sich der hierfür nötige Anfangsverdacht?

Im Hinblick auf die noch laufenden Ermittlungen kommt eine Mitteilung der den Tatverdacht begründenden tatsächlichen Umstände nicht in Betracht.

- c) Falls das Verfahren inzwischen an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben wurde: wann, warum und an welche?

Das Verfahren wird vom Generalbundesanwalt geführt.

- aa) Warum hat der GBA das Verfahren nicht zusammen mit allen anderen Verfahren, die er wegen der „radikal“-Ausgaben Nr. 153/154 eingeleitet hatte, an eine Landesstaatsanwaltschaft abgegeben, sondern noch zu einem späteren Zeitpunkt selbst die Durchsuchung bei dem Beschuldigten veranlaßt?

Die wegen der Ausgaben Nummer 153 und 154 von „radikal“ eingeleiteten Ermittlungsverfahren führt der Generalbundesanwalt; eine Abgabe der Verfahren an die Landesstaatsanwaltschaften ist bisher nicht erfolgt, weil die Voraussetzungen für eine Abgabe bisher nicht vorliegen.

- bb) Aufgrund welcher Umstände maß der GBA dem Verfahren gegen M.D. – anders als denen gegen alle anderen Beschuldigten – keine „mindere Bedeutung“ im Sinne des § 142 a Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 GVG bei?

Die der Frage zugrundeliegende Unterstellung trifft nicht zu. Auf die Antwort zu Frage 1 d) aa) wird Bezug genommen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die Frage, ob einem Verfahren eine mindere Bedeutung im Sinne von § 142 a Abs. 2 Nr. 2 GVG zukommt, erst nach genügender Sachverhaltsaufklärung getroffen werden kann. Diese Voraussetzungen liegen in dem angeprochenen Verfahren noch nicht vor.

2. a) Wann und über welche deutschen Stellen hat der GBA in dieser Sache ein Rechtshilfeersuchen an niederländische Behörden gestellt bzw. veranlaßt?

Der Generalbundesanwalt hat das Rechtshilfeersuchen am 13. August 1996 an die niederländischen Behörden gerichtet; das Bundesministerium der Justiz hatte der Stellung des Rechtshilfeersuchens zugestimmt.

- b) Um welche Maßnahmen im Wege der Rechtshilfe wurde dabei ersucht?

Mit dem Rechtshilfeersuchen wurde um die Durchsuchung von zwei Melde- bzw. Wohnadressen des Beschuldigten, seiner Person, der ihm gehörenden Sachen und der auf ihn zugelassenen

Fahrzeuge sowie um Beschlagnahme und Herausgabe der aufgefundenen Beweismittel ersucht.

- c) An welche niederländischen Behörden wurde das Ersuchen auf welchem Verfahrensweg gerichtet?

Entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Übereinkommen im Rechtshilfeverkehr mit den Niederlanden wurde das Rechtshilfeersuchen unmittelbar an das „Landelijk Bureau Openbaar Ministerie tav. de landelijk officier van justitie“ in Rotterdam übermittelt. Von dort wurde es an das Arrondissementsparket Maastricht weitergeleitet.

- d) Welche niederländische Behörde hat dem Ersuchen wann und in welchem Umfang stattgegeben?

Das Arrondissementsparket Maastricht hat auf das Rechtshilfeersuchen am 22. August 1996 die Durchsuchung beantragt. Dem Antrag wurde von der Rechtsbank in Maastricht am 14. Oktober 1996 stattgegeben.

- e) Inwieweit trifft es zu, daß der Rechter Commissaris in Strafsaken von der Rechtsbank aus Maastricht dem Antrag auf Durchsuchung stattgab?

Auf die Antwort zu Frage 2 d) wird Bezug genommen.

- f) Was ist der Bundesregierung über die Gründe bekannt, aus denen dieser mit dem Durchsuchungsbeschuß befaßte Ermittlungsrichter unmittelbar danach sein Amt verlor?

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, ist die von dem Ermittlungsrichter getroffene Durchsuchungsanordnung zu Unrecht mit seinem Wechsel in ein neues Aufgabengebiet in Verbindung gebracht worden. Der Wechsel erfolgte turnusmäßig zum 1. Januar 1997 und war bereits vor der Hausdurchsuchung bekannt.

- g) Warum hat der GBA unter dem 9. Oktober 1996 unter Umgehung des niederländischen Justizministeriums direkt dem Ermittlungsrichter in Maastricht über die weitere Verfahrensentwicklung nachberichtet?

Mit Schreiben vom 9. Oktober 1996 hat der Generalbundesanwalt dem zuständigen Staatsanwalt des Arrondissementsparket Maastricht auf dessen Wunsch den Wortlaut der in dem Ermittlungsverfahren einschlägigen deutschen Strafvorschriften mitgeteilt; außerdem wurde in dem Schreiben die Bitte geäußert, die Anwesenheit deutscher Kriminalbeamter bei der Durchsuchung zu gestatten.

Von einer Umgehung des niederländischen Justizministeriums kann bei dieser Sachlage keine Rede sein; im übrigen wird auf Artikel 53 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens hingewiesen.

- h) Aus welchem Grund und auf wessen Veranlassung hin hat der GBA in diesem Schreiben Normen des deutschen politischen Strafrechts (u. a. §§ 111, 128, 129 a, 140, 316 b StGB) zitiert?

Auf die Antwort zu Frage 2 g) wird Bezug genommen.

- i) Welcher Verfahrensweg gilt für derartige Rechtshilfeersuchen grundsätzlich, insbesondere nach dem Schengener Übereinkommen sowie dem Europäischen Rechtshilfeabkommen?

Nach Inkrafttreten des Schengener Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (SDÜ) ist für die Übermittlung/Entgegennahme von Rechtshilfeersuchen an bzw. aus dem Ausland sowie der hierzu ergehenden Mitteilungen/Antworten grundsätzlich der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden – hier der unmittelbare Geschäftsweg zwischen den Justizbehörden des Königreichs der Niederlande und denen der Bundesrepublik Deutschland – eröffnet.

Eine entsprechende Regelung galt zuvor bereits aufgrund von Artikel IX des deutsch-niederländischen Zusatzvertrages vom 30. August 1979 zur Ergänzung des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 und der Erleichterung seiner Anwendung.

3. a) Wurde der Beschuldigte M.D. auch einer Straftat nach niederländischem Recht verdächtigt?
Wenn ja, welcher?

Das Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts wird ausschließlich wegen des Verdachts von Straftaten nach dem deutschen Strafgesetzbuch geführt.

- b) Nach welchen Vorschriften des niederländischen Rechts sind die dem Beschuldigten in Deutschland zur Last gelegten Delikte (v. a. Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung sowie Werbung und Unterstützung für eine terroristische Vereinigung) nach Kenntnis der Bundesregierung entsprechend strafbar?

Die dem Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalte sind nach Kenntnis der Bundesregierung auch in den Niederlanden unter Strafe gestellt. Die Subsumtion unter niederländisches Recht ist allein Aufgabe der dafür zuständigen niederländischen Stellen.

- c) Inwieweit trifft es zu, daß ein Ersuchen um Rechtshilfe an die Niederlande bzw. dessen Bewilligung nach dem Schengener Übereinkommen sowie dem dort in Bezug genommenen Europäischen Rechtshilfeabkommen grundsätzlich die entsprechende Strafbarkeit des Anlaßdelikts auch im ersuchten Land voraussetzt?

Die der Frage zugrundeliegende Annahme trifft nicht zu. Sowohl nach den Bestimmungen des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vom 20. April 1959 (EuRHÜbK) und der ergänzenden Bestimmungen des deutsch-niederländischen Zusatzvertrages vom 30. August 1979 als auch nach den Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 (SDÜ) ist Rechtshilfe im Sinne der genannten Übereinkommen in größtmöglichem Umfang zu leisten.

Die beiderseitige Strafbarkeit ist nur in Ausnahmefällen (z. B. bei Ersuchen um Durchsuchung und Beschlagnahme) und nur soweit ein ausdrücklicher Vorbehalt erklärt wurde, Voraussetzung für die Leistung von Rechtshilfe. Die Prüfung, ob im Einzelfall die beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist und damit die Voraussetzungen für die Leistung von Rechtshilfe vorliegen, obliegt den Behörden des ersuchten Staates.

- d) Sofern dies zutrifft und eine solche Gegenseitigkeit nicht oder jedenfalls hinsichtlich des § 129a StGB nicht vorlag: Auf welcher Rechtsgrundlage wurde gleichwohl das fragliche Rechtshilferesauchen von deutscher Seite gestellt und diesem nach Kenntnis der Bundesregierung von niederländischer Seite stattgegeben?

Auf die Antwort zu Frage 3 c) wird Bezug genommen.

4. a) Inwieweit kann die Bundesregierung bestätigen, daß sich die beiden in Vaals eingesetzten Beamten des BKA – ebenso wie die dort tätigen Beamten des LKA Düsseldorf – behandschuht aktiv an der Durchsuchung der Wohnung und an der Durchsicht insbesondere von Papieren beteiligten?

Die am 11. Dezember 1996 bei der Durchsuchung in Vaals/Niederlande anwesenden Beamten des Bundeskriminalamtes und des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen waren nicht aktiv an der Durchsuchung beteiligt. Sie haben die für die Durchsuchung verantwortlichen niederländischen Beamten zur Verfahrensrelevanz vorgefundener Unterlagen und Gegenstände beraten. Aus Gründen der Spurenschonung haben die Beamten Handschuhe getragen; dies entspricht der Praxis bei Maßnahmen der angesprochenen Art.

- b) Falls die Bundesregierung dies noch nicht selbst in Erfahrung gebracht hat:
- aa) Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung die betreffenden BKA-Beamten zu einer dienstlichen Stellungnahme hierzu aufgefordert?
- bb) Falls dies bisher noch nicht geschah: Wann wird die Bundesregierung eine solche Stellungnahme einfordern?

Wird die Bundesregierung deren Ergebnis den Fragestellern sodann unaufgefordert nachberichten?
Oder warum wird sie dies unterlassen?

Die Beantwortung der Frage entfällt; auf die Antwort zu Frage 4 a) wird Bezug genommen.

- c) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung von den entsprechenden dienstlichen Stellungnahmen der eingesetzten LKA-Beamten?

Die Beantwortung der Frage entfällt; auf die Antwort zu Frage 4 a) wird Bezug genommen.

- d) Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung zu dieser Frage der erwähnten Beobachtung zweier von einander unabhängiger Zeugen zu?

Auf die Antwort zu Frage 4 a) wird Bezug genommen.

- e) Auf welcher Rechtsgrundlage dürfen sich deutsche Kriminalbeamte in den Niederlanden aktiv an Exekutivmaßnahmen beteiligen und selbst Durchsuchungsmaßnahmen vornehmen?

Die Anwesenheit der deutschen Kriminalbeamten beruhte auf den allgemeinen Regeln der internationalen Zusammenarbeit. Sie erfolgte mit Zustimmung der zuständigen Stellen des ersuchten Staates.

- f) Sofern es zutrifft, daß es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt oder jedenfalls im vorliegenden Fall nicht gab: Welche disziplinarischen Maßnahmen hat die Bundesregierung gegen die beteiligten BKA-Beamte ergriffen, wenn der Tatverdacht bereits bestätigt wurde, oder wird sie ergreifen, wenn dies künftig bestätigt wird?

Auf die Antwort zu Frage 4 e) wird Bezug genommen.

- g) Teilt die Bundesregierung angesichts der Reaktionen in den Niederlanden unsere Einschätzung, daß der Bundesrepublik Deutschland durch diesen Vorgang außenpolitischer Schaden entstanden ist?

Oder mit welchen Erwägungen versucht sie, diesem Befund entgegenzutreten?

Diese Einschätzung wird nicht geteilt.

5. Welche niederländischen Ermittlungsbeamte waren im einzelnen an der Durchsuchung beteiligt?

Nach den dem Generalbundesanwalt vorliegenden Informationen wurde die Durchsuchung von einem Untersuchungsrichter der Arrondissement Rechtbank in Maastricht geleitet. An der Durchsuchung nahmen zehn niederländische Polizeibeamte teil.

6. a) Mit welchen anderen Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der „radikal“ waren die bei der Durchsuchung eingesetzten BKA-Beamten sowie – nach Kenntnis der Bundesregierung – die dort tätigen LKA-Beamten bereits früher befaßt?

Die bei der Durchsuchung anwesenden BKA-Beamten haben im Rahmen der Zentralstellenfunktion des Bundeskriminalamtes unterschiedliche Aufgaben im Zusammenhang mit „radikal“ wahrgenommen. Über die früheren Tätigkeiten der eingesetzten Beamten des Landeskriminalamtes liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

- b) Ist beim BKA – ebenso wie beim LKA Düsseldorf – eine Sonderkommission bzw. spezielle Ermittlergruppe mit „radikal“-Verfahren befaßt?

Wenn ja, seit wann und mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern?

Eine Sonderkommission bzw. spezielle Ermittlungsgruppe ist beim Bundeskriminalamt im Zusammenhang mit „radikal“ nicht eingerichtet. Über die Einrichtung einer solchen Sonderkommission beim Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen ist der Bundesregierung nichts bekannt.

7. In welchem Zusammenhang steht die fragliche Durchsuchung zu dem kürzlichen Versuch des GBA, die Kenntnisnahme von der Druckschrift „radikal“ über den Internet-Provider „XS4all“ zu verhindern?

Ein solcher Zusammenhang besteht nicht.

8. a) Wann hat der GBA – bzw. die inzwischen möglicherweise zuständige Landesstaatsanwaltschaft – die Herausgabe der beim Beschuldigten M.D. beschlagnahmten Gegenstände zwecks weiterer Auswertung beantragt?
Oder warum wurde dieser Antrag möglicherweise unterlassen?

Der Antrag datiert vom 5. März 1997.

- b) Warum hat der GBA am 13. August 1996 im Wege der Rechtshilfe zunächst nur um eine Durchsuchung ersucht, aber sich zur Herausgabe der dabei etwa aufgefundenen Beweismittel an ihn einen gesonderten Antrag vorbehalten, obwohl bereits das Ersuchen um die Durchsuchung nach § 102 zweite Alternative StPO die begründete Vermutung des GBA voraussetzte, daß jene tatsächlich zur Auffindung von Beweismitteln führen werde?

Es sollte zunächst das Ergebnis der Durchsuchung abgewartet werden.

- c) Welche Gründe sind der Bundesregierung bekannt, aus denen der nunmehr zuständige niederländische Ermittlungsrichter die beschlagnahmten Gegenstände bisher nicht an deutsche Ermittlungsbehörden freigegeben hat?

Nach Mitteilung der deutschen Botschaft Den Haag hat der Betroffene gegen die Beschlagnahme Klage beim Amtsgericht Maastricht eingereicht.

- d) Welche Rechtsmittel stünden welchen deutschen Behörden sowie dem Beschuldigten gegen eine Entscheidung des zuständigen niederländischen Ermittlungsrichters über die (Nicht-)Herausgabe der beschlagnahmten Gegenstände jeweils zur Verfügung?

Auf die Antwort zu Frage 8 c) wird Bezug genommen; der weitere Verfahrensablauf ist abzuwarten.

9. Wie viele Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit der Zeitschrift „radikal“ gegen wie viele Beschuldigte und wegen welcher Straftatbestände sind – aufgeschlüsselt nach Jahren – bisher jeweils

- a) durch den Generalbundesanwalt
- aa) eingeleitet worden,
- bb) mit einer Anklage abgeschlossen worden,
- cc) angeklagt und sodann als Hauptverfahren eröffnet worden,
- dd) (nach welchen Vorschriften) eingestellt worden,
- ee) an die Landesstaatsanwaltschaften abgegeben worden?

aa) Durch den Generalbundesanwalt wurden seit 1981 im Zusammenhang mit der Druckschrift „radikal“ 239 Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Jahre wie folgt:

- 1981: 3 Verfahren
- 1982: 5 Verfahren
- 1983: 9 Verfahren
- 1984: 2 Verfahren
- 1985: 2 Verfahren
- 1986: 76 Verfahren
- 1987: 1 Verfahren
- 1988: 5 Verfahren
- 1989: 4 Verfahren
- 1990: 1 Verfahren
- 1991: 3 Verfahren
- 1992: 1 Verfahren
- 1993: 6 Verfahren
- 1994: 3 Verfahren
- 1995: 95 Verfahren
- 1996: 21 Verfahren
- 1997: 2 Verfahren.

Den Verfahren lag der Verdacht des Werbens für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a StGB) bzw. der Beihilfe zum Werben für eine terroristische Vereinigung (§ 129 a Abs. 3 i. V. m. § 27 StGB) zugrunde. Daneben bestand in den meisten Fällen Tatverdacht hinsichtlich weiterer Presseinhaltstadelikte, wie etwa §§ 90 a, 111, 130 a, 140 StGB sowie teilweise auch der Mitgliedschaft in bzw. der Unterstützung einer kriminellen Vereinigung gemäß § 129 Abs. 1 StGB.

- bb) Zu Anklageerhebungen ist es nicht gekommen.
- cc) Die Beantwortung der Frage entfällt; auf die Antwort zu Frage 9 a) bb) wird Bezug genommen.
- dd) und ee)

Eine große Zahl der eingeleiteten Verfahren wurde vom Generalbundesanwalt gemäß § 142 a Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes an die zuständigen Landesstaatsanwaltschaften abgegeben. Weitere Verfahren wurden von Generalbundesanwalt gemäß § 170 Abs. 2 bzw. § 153 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eingestellt. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend Bezug genommen.

- b) nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Landesstaatsanwaltschaften entsprechend den vorstehend unter a) genannten Alternativen bearbeitet worden,

Die vom Generalbundesanwalt abgegebenen Verfahren fallen in die Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte der Länder. Verlässliche Erkenntnisse über diese Verfahren liegen der Bundesregierung nicht vor. Auf die Vorbemerkung wird ergänzend Bezug genommen.

- c) nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt mit einer Verurteilung beendet worden?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts wurde kein Verfahren mit einer Verurteilung abgeschlossen. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9 b) Bezug genommen.

10. Wie viele Datensätze bloßer „Kontakt- oder Begleitpersonen“ bzw. „anderer Personen“ wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen der „radikal“ durch Ermittlungsbehörden erfaßt und zeitweise gepeichert?

Weder beim Bundeskriminalamt noch beim Generalbundesanwalt werden die mit der Frage angesprochenen Datensätze erfaßt oder gespeichert.

11. Gegen wie viele Beschuldigte wurde nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang Untersuchungshaft angeordnet und in welchem Gesamtumfang vollstreckt?

In den vom Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren wurde gegen acht Beschuldigte Untersuchungshaft angeordnet. Die Untersuchungshaft wurde gegen fünf Beschuldigte vollzogen. Sie betrug in einem Fall drei Monate und sechs Tage, in zwei Fällen fünf Monate und 22 Tage sowie in zwei weiteren Fällen fünf Monate und 23 Tage.

12. In wie vielen Fällen wurde Beschuldigten nach Kenntnis der Bundesregierung Haftentschädigung in welchem Gesamtumfang gezahlt?

Im Geschäftsbereich des Generalbundesanwalts in keinem Fall.

13. a) Wie viele Räumlichkeiten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung – auch – in diesem Zusammenhang durchsucht?

In den vom Generalbundesanwalt im Zusammenhang mit der Druckschrift „radikal“ geführten Ermittlungsverfahren wurden 142 Objekte durchsucht.

- b) Wie viele Gegenstände wurden dabei als Beweismittel beschlagnahmt?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird Bezug genommen.

- c) Auf wie viele dieser beschlagnahmten Beweismittel haben Gerichte später eine Verurteilung von Personen im Zusammenhang mit der „radikal“ gestützt?
Wie viele beschlagnahmte Gegenstände waren für den Verfahrensausgang ohne Belang?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird Bezug genommen.

14. Wie viele „Mannstunden“ mußten das BKA, der GBA sowie – nach Schätzung der Bundesregierung – der Bundesgerichtshof, Oberlandesgerichte, Länderstaatsanwaltschaften und Landeskriminalämter bisher für die Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Zeitschrift „radikal“ aufwenden?

Was das Bundeskriminalamt und den Generalbundesanwalt betrifft, können zu der Frage keine Angaben gemacht werden, da ein gesonderter Nachweis nicht erfolgt. Zu den mit der Frage weiter angesprochenen Stellen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Eine Schätzung ist nicht möglich.

15. Wie beurteilt die Bundesregierung nach über zehn Jahren Ermittlungen im Zusammenhang mit der Zeitschrift „radikal“ die Bilanz dieses Kapitels der Strafrechtspflege?

Die Ermittlungen des Generalbundesanwalts haben zur Aufhellung der Strukturen der konspirativ arbeitenden Organisation, die für die Herausgabe und Verbreitung von „radikal“ verantwortlich ist, sowie zur Identifizierung zahlreicher Personen geführt, die der Mitgliedschaft in oder der Unterstützung dieser kriminellen Vereinigung und anderer Straftaten verdächtig sind. Ergänzend wird auf die Vorbemerkung und auf die Antworten zu Frage 9 hingewiesen.